

Weisung des Katholischen Kirchenrates zur Neuordnung der katholischen Feiertage

vom 7. März 1970

Der Katholische Kirchenrat, gestützt auf § 44 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens und die Verwaltung der konfessionellen und paritätischen Fonds vom 26. Februar 1851¹⁾, im Einverständnis mit dem Bischöflichen Ordinariat,

verfügt:

1. Die bisherigen konfessionellen Feiertage Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis sowie die örtlichen Patrozinien gelten als aufgehoben in dem Sinne, dass für Angehörige der katholischen Konfession an den betreffenden Tagen keine Verpflichtung zur Arbeitsruhe und zum Gottesdienstbesuch besteht.
2. Die kirchliche Begehung aufgehobener oder verlegter Feiertage wird durch die obige Anordnung nicht berührt.

¹⁾ Jetzt RRV zum G über kirchliche Paritätsverhältnisse und Verträge; 186.11